

Praxisticker Nr. 780: Dauerbrenner Trinkgeld: steuerliche Behandlung bei Arbeitnehmer und Unternehmer

Nicht nur in der Gastronomie zeigt sich immer wieder das stetige Praxisproblem mit der Besteuerung von Trinkgeldern. Auch viele andere Berufe wie Friseure oder Handwerker müssen die aktuelle Rechtslage kennen. Entscheidend für die Behandlung des Trinkgeldes ist, ob das Trinkgeld direkt an den Arbeitnehmer oder an den Unternehmer/Arbeitgeber gezahlt wird. Denn danach richtet sich die einkommensteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung. Die betroffenen Mandanten sollten auf diese Thematik unbedingt hingewiesen und geschult werden. Trinkgelder sind ein Dauerbrenner bei jeder Betriebsprüfung.

Wann sind Trinkgelder steuerfrei?

Es wird nach dem Empfänger des Trinkgelds differenziert.

Variante 1: Der Gast gibt das Trinkgeld direkt an die angestellte Bedienung

Arbeitnehmer beziehen einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, zu denen insbesondere das Gehalt und der Lohn zählen, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 EStG. Trinkgelder sind nach der Definition des BFH Arbeitslohn und somit steuerbar, sodass es einer Steuerbefreiung bedarf. Nach § 3 Nr. 51 EStG ist das Trinkgeld steuerfrei, soweit das Trinkgeld anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von einem Dritten freiwillig und ohne Rechtsanspruch zusätzlich zu dem Betrag gegeben wird, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist. Der Mitarbeiter muss das Trinkgeld direkt erhalten. Demgegenüber sind jedoch Trinkgelder auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat, weiterhin stets in vollem Umfang steuerpflichtig (LStR 19.3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5). Umsatzsteuer fällt für den Unternehmer keine an, da es sich nicht um ein Entgelt für eine Leistung des Unternehmers handelt.

Variante 2: Pooling

Genauer hingesehen werden muss beim sog. Pooling. Dabei erhält der Arbeitnehmer das Trinkgeld nicht direkt von einem Dritten, also dem Gast. Vielmehr werden alle Trinkgelder des Tages von den Arbeitnehmern gesammelt und dann unter meist allen Arbeitnehmern (auch den Küchenkräften) aufgeteilt. In solchen Fällen bejaht der BFH die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 51 EStG, wenn die Trinkgelder einer allgemeinen Trinkgeldkasse zugewendet werden und anschließend unter den Arbeitnehmern aufgeteilt werden (BFH, Urt. v. 18.06.2015 – VI R 37/14; v. 18.12.2008 – VI R 49/06). Denn in diesen Fällen wurde das Trinkgeld den Arbeitnehmern in ihrer Gesamtheit gegeben. Verteilt der Arbeitgeber die Gelder, so fungiert er lediglich als eine Art Treuhänder und seine Einschaltung ist steuerlich unschädlich. Umsatzsteuer fällt daher nicht an, da es sich nicht um ein Entgelt für eine Leistung des Unternehmers handelt.

Aber Vorsicht: Das gilt nur, wenn die Arbeitnehmer originär an der gemeinsamen Trinkgeldkasse berechtigt sind. Richtet sich der Anspruch des Arbeitnehmers auf seinen Anteil am Trinkgeldpool nach arbeitsvertraglichen

Regelungen, besteht keine Steuerbefreiung. Denn in diesem Fall handelt es sich um Gelder des Arbeitgebers (BFH, Urt. v. 18.12.2008 – VI R 49/06).

Variante 3: Unternehmer erhält das Trinkgeld

Ist der Empfänger des Trinkgelds hingegen der Arbeitgeber (entspricht dem Unternehmer), kommt § 3 Nr. 51 EStG nicht zur Anwendung. Das Tatbestandsmerkmal „dem Arbeitnehmer“ liegt dann gerade nicht vor. Die vereinnahmten Trinkgelder erhöhen die Betriebseinnahmen und damit die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer. Trinkgelder an den Unternehmer sind zudem umsatzsteuerpflichtig, weil eine innere Verknüpfung zwischen dem Gast und der trinkgeldbezogenen Leistung besteht und der Leistungsempfänger diese aufwendet, um die Leistung zu erhalten (§ 10 Abs. 1 S. 2 UStG).

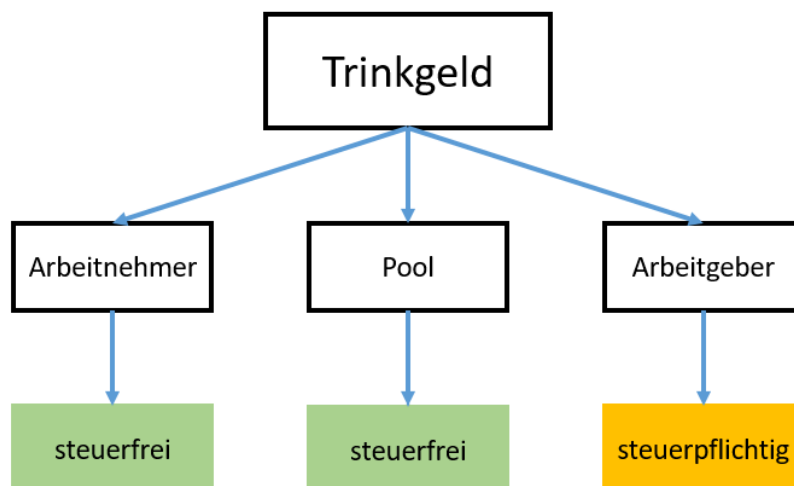
Variante 4: Bedienungszuschläge

Sog. Bedienungszuschläge sind nicht steuerfrei, wenn sie im Nachgang an den Arbeitnehmer weitergereicht werden. Bedienungszuschläge sind Preisaufschläge, die als Entgelt für die Bedienung dem Gast in Rechnung gestellt werden. Die Zahlungen erfolgen nicht freiwillig, sodass § 3 Nr. 51 EStG nicht erfüllt ist. Bedienungszuschläge sind auch der Umsatzsteuer des Unternehmers zu unterwerfen. Dasselbe gilt, wenn der Unternehmer die Bedienungszuschläge vereinnahmt.

Praxishinweis:

Damit sollten die folgenden drei Punkte beachtet und bei der Beratung von Mandanten mit Trinkgeld-Bezug berücksichtigt werden:

1. Empfehlenswert und der Regelfall: Trinkgeld ist nur bei direkter Zahlung des Gastes an Arbeitnehmer steuerfrei. Bedienungszuschläge fallen nicht unter das steuerbefreite Trinkgeld.
2. Pooling von Trinkgeldern ist ebenfalls nach dem BFH im Regelfall steuerfrei, soweit kein arbeitsvertraglicher Anspruch besteht. Das Pooling sollte jedoch dokumentiert werden.
3. Unternehmer müssen immer auf von den Gästen erhaltene Trinkgelder Umsatz- und Einkommensteuer zahlen.



Autoren: RA Maximilian Krämer LL. M. und RA Malte Norstedt LL. M. Eur.

Beide DNK DINGRAEVE NORSTEDT KRÄMER RECHTSANWÄLTE PartGmbB, München

Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.

LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, HansasträÙe 32, 80686 München

Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de